KANTON LUZERN

Kantonsrat

A 532

Anfrage Bühler Adrian und Mit. über die Kostenbeteiligung von Eltern an Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlagern

eröffnet am 19. März 2018

Das Bundesgericht hat am 7. Dezember 2017 entschieden (2C 206/2016), dass für obligatorische Schulveranstaltungen grundsätzlich keine Beiträge erhoben werden dürfen. Eine Kostenbeteiligung der Eltern sei mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf kostenlosen Grundschulunterricht (Art. 19 BV) nicht zu vereinbaren. In der Begründung hält das Gericht fest, dass «alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Dazu gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Eltern dürfen dafür nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. Infrage kommen dabei einzig die Verpflegungskosten […]. Die Verpflegungskosten dürften je nach Alter des Kindes nur zwischen 10 und 16 Franken pro Tag betragen.»

In vielen Gemeinden, auch im Kanton Luzern, haben sich die Eltern bisher mit deutlich höheren Beiträgen an den Klassenlagern beteiligt. Bei finanziellen Schwierigkeiten der Eltern wurden meist intern Lösungen gesucht und gefunden (Beiträge durch gemeinnützige Vereine, Stiftungen, soziale Einrichtungen, Gemeindefonds, Kirchgemeinden usw.).

Die kantonale Dienststelle Volksschulbildung hat das Bundesgerichtsurteil bereits in das Merkblatt «Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts» eingearbeitet. Das angepasste Merkblatt wurde den Gemeinden zugestellt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Konnten die Anliegen der Gemeinden und allenfalls weiterer Beteiligter (z. B. Verband der Schulleiter) bei der Überarbeitung des Merkblattes aufgenommen werden?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass künftig deutlich weniger Schullager und -exkursionen stattfinden werden?
3. Angenommen, die öffentliche Hand würde die wegfallenden Elternbeiträge vollständig kompensieren, mit welchen Mehrkosten hätten die Gemeinden und der Kanton zu rechnen?
4. Das Bundesgericht erwähnt, «dass für Angebote, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt, es grundsätzlich möglich wäre, höhere Beiträge zu verlangen. Dies würde aber voraussetzen, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage […] besteht.» Wie ist die Formulierung «nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts» zu interpretieren? Zieht der Regierungsrat in Betracht, eine entsprechende Grundlage zu schaffen?

5. Hat das Bundesgerichtsurteil auch Auswirkungen auf die mögliche Kostenbeteiligung der Eltern bei der frühen Sprachförderung ihrer Kinder (§ 55a Abs. 4 VBG)?

Bühler Adrian
Grüter Thomas
Wismer-Felder Priska
Kaufmann-Wolf Christine
Nussbaum Adrian
Wyss Josef
Bucher Franz
Oehen Thomas
Zurkirchen Peter
Piazza Daniel
Krummenacher-Feer Marlis
Bernasconi Claudia
Zehnder Ferdinand
Gasser Daniel
Arnold Erwin
Helfenstein Gianmarco
Roos Willi Marlis
Lichtsteiner-Achermann Inge
Kurmann Michael
Jung Gerda
Piani Carlo
Bucheli Hanspeter
Galliker Priska
Lipp Hans
Roos Guido
Dissler Josef
Kaufmann Pius
Gehrig Markus